

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen

Aufgrund § 9 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden- Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 Gemeindeordnung für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat am 20.1.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen beschlossen.

§ 1 Sondernutzungserlaubnis und -gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, die in der Baulast der Gemeinde Lenningen stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Ort und Dauer der Sondernutzung spätestens 2 Wochen vor der Benutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder sonst in geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis liegt im Ermessen der Gemeindeverwaltung. Die Erlaubnis darf nur zeitlich begrenzt und auf Widerruf erteilt werden. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch oder überwiegend schutzwürdige Belange von Anliegern durch die Sondernutzung unangemessen beeinträchtigt würden.
- (4) Wird eine Verkehrsfläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

§ 2 Gebührenfestsetzung

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem angefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind:
 - Öffentliche Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und ähnlichen Gruppierungen,
 - Plakattafeln oder Informationsstände welche von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen während der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag aufgestellt werden,
 - Informationsstände von Parteien, örtlichen Vereinen bzw. Organisationen die nicht länger als einen Tag aufgestellt werden,
 - Sondernutzungen im Sinne von lfd. Nr. 1 bis 3 des Gebührenverzeichnisses die ersten 48 Stunden der Nutzung, sofern vorher eine Genehmigung beantragt wird.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außerdem abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder sie ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

- (4) Die Gebühren werden soweit Gebührenrahmensätze vorgegeben sind unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses und der verkehrsrechtlichen Bedeutung der Straße bemessen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller, ferner derjenige, welcher die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt und auch derjenige, welcher die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe an den Schuldner fällig. Bei Gebühren die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Jahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Jahres ohne Bekanntgabe fällig.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (4) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 6 Rückerstattung der Gebühr

Wird die Sondernutzung nicht oder nicht für den gesamten bewilligten Zeitraum in Anspruch genommen, so kann ein angemessener Teil der Gebühr auf Antrag erstattet werden, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Erstattungen mit einem Betrag unter 15.-- € werden nicht geleistet.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Märkte

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung der öffentlichen Flächen enthält, werden Gebühren nach dieser Bestimmung erhoben.

§ 10 Bestehende Rechte

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1- 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Lenningen

lfd. Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenhöhe in €
1	Aufstellflächen für Gerüste, Baumaschinen, und -geräte, einschließlich Hilfseinrichtungen, z.B. Baugrubenumschließungen, Bauzäune, Baumaterialien	0,10- 0,40 €/qm täglich 0,41- 2,50 €/qm wöchentlich 2,00 – 5,00 €/qm monatlich
2	Abstellen von Schuttmulden und Containern	0,50- 10,00 €/qm täglich
3	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die nicht unter lfd. Nr. 1 und 2 fallen	0,10- 10,00 €/qm täglich
4	Aufstellen von Kiosken, Verkaufswagen und sonstigen Verkaufseinrichtungen, sonstige Verkaufsflächen auch vor Geschäften, Bewirtschaftungen im Freien	0,25- 25,00 €/qm täglich 2,50- 50,00 €/qm monatlich 15,00- 250,00 €/qm jährlich
5	Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht land- u. forstwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug	3,00- 15,00 € täglich 10,00- 40,00 € wöchentlich
6	Bewegliche gewerbliche Außenwerbung mittels Schildern, Plakaten und Tafeln (je Schild, Plakat oder Tafel und Veranstaltung)	2,00- 10,00 € wöchentlich 10,00- 50,00 € monatlich
7	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	bis 300,00 € jährlich bis 50,00 € monatlich bis 25,00 € wöchentlich bis 15,00 € täglich
8	Sonstiges	
	Mindestgebühr	Die Mindestgebühr für Ziffer 1- 4, 6 und 7 beträgt je 20,00 €

Inkrafttreten/Satzungsänderungen

Beschluss vom	Änderungen	In Kraft seit
20.01.2004	---	31.01.2004